

Culturkampf, Freiburg 1882, 309). — Hinsichtlich des religiösen Unterrichts setzt der v. Bethmann-Hollweg'sche Entwurf (§ 16) fest: „In der Volksschule ist der Religionsunterricht nach dem Lehrbegriffe der evangelischen oder [der] katholischen Kirche und zwar von dem Lehrer der Schule zu erteilen.“ In den Motiven begründet der Minister den zweiten Theil dieser Bestimmung mit der Behauptung: „Die Kirche hat nach der Verfassungsurkunde nicht das Recht, den religiösen Unterricht zu besorgen oder zu erteilen, sondern diesen Unterricht als einen integrierenden Theil der Volksschule zu leiten.“ Damit würde also die Unterrichtsfreiheit der Kirche auf ihrem ureigensten Gebiete, dem des religiösen Unterrichts, vernichtet. Es ist nun allerdings richtig, daß in der octroyirten Verfassung vom 5. December 1848 (Art. 16) gesagt war: „Den religiösen Unterricht in den Volksschulen besorgen und überwachen die betreffenden Religionsgesellschaften“, und daß in der revidirten Verfassung „leiten“ statt „besorgen und überwachen“ gesetzt wurde. Da aber das Recht der Leitung zweifellos umfassender ist als dasjenige der Ueberwachung, so wollte die revidirte Verfassung offenbar das Recht der Kirche nicht beschränken, sondern erweitern. Wenn trotzdem das „besorgen“ entfernt wurde, so geschah es entweder deshalb, weil man Anstand nahm, der Kirche in der Verfassung die Pflicht, in den staatlichen Volksschulen den religiösen Unterricht zu besorgen, aufzulegen, wie es im Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 12, § 49 geschehen war (Schneider-Bremen I, 123 u. III, 684), oder weil man von der Annahme ausging, daß im Rechte der Leitung das Recht der Ertheilung oder Besorgung eingeschlossen sei. In der That hat Minister v. Ladenberg, welcher bei Revision der Verfassung mitwirkte, in seinen von Köhne (Staatsrecht I, 2, Leipzig 1870, 709, Anm.) als authentisch bezeichneten „Erläuterungen“ in Uebereinstimmung mit dem Commissionsbericht der ersten Kammer ausdrücklich erklärt, das Wort „leiten“ sei an die Stelle der Worte „besorgen und überwachen“ gesetzt, weil die „Leitung“ alles in sich schließe, was in dieser Beziehung von den Religionsgesellschaften gewünscht werden könne, insofern dieselben dadurch für befugt erachtet würden, unter Umständen die Leitung auch auf eigenes Besorgen auszudehnen (Siegfried 312 u. 365). Wer das Recht der Leitung hat, der muß auch das Recht haben, mitzuhelfen und Musterlectionen zu geben, sonst wäre nur ein äußerliches Ueberwachen, aber keine eingreifende Leitung möglich. Die Behauptung v. Bethmann-Hollwegs, daß die Verfassung der Kirche das Recht auf Ertheilung des religiösen Unterrichts entzogen habe, ist nach allen Seiten hin unhaltbar. Trotzdem hat auch der v. Mühler'sche Schulgesetzentwurf vom Jahre 1869 (§ 22) diesen falschen Standpunkt festgehalten, dabei aber dadurch eine Vermittlung der Gegensätze angestrebt, daß er die locale und die Kreis-Schulinspektion

in der Regel in die Hände der Geistlichen legen wollte, denen auch die Leitung des religiösen Unterrichts von der Kirche anvertraut ist (Schneider-Bremen III, 774 u. 783 f.).

In der Aera Falk konnte von einer solchen Vermittlung der Ansprüche des Staates und der Kirche auf die Schule keine Rede mehr sein. Nachdem der „Culturkampf“ entbrannt war, wurde die heilige, der Kirche so theure Stätte der Jugendbildung zum vorzüglichsten Schauplatz dieses unseligen Kampfes erniedrigt. Der Absolutismus der Staatsregie des Unterrichts wurde auf die Spitze getrieben, indem der Staat das bescheidene Mitwirkungsrecht, welches der Kirche verblieben war, vernichtete und die Ertheilung des religiösen Unterrichts ausschließlich für sich und seine Organe in Anspruch nahm. Das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, lautet: „Unter Aufhebung aller in einzelnen Landesstellen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates (§ 1). Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule erteilte Auftrag ist, sofern sie dieß Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben (§ 2). Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht sowie der Art. 24 der Verfassung vom 31. Januar 1850 (§ 3). Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt (§ 4).“ Am Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes, am 13. März 1872, erging ein Erlaß Falks an die Kgl. Regierungen, worin gesagt war: „Das Gesetz, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter mit denselben verbunden war, principiell. . . Ich erwarte möglichst schleunigen Bericht darüber, welche von den Schulinspectoren des dortigen Bezirks das Vertrauen der Kgl. Regierung nicht besitzen. . . Außer dem Mangel der treuen Hingebung an die Interessen des Staates und eine denselben entsprechende Erziehung der Jugend bezeichne ich als besondern Grund zum Widerruf des erteilten Auftrags die Vernachlässigung des deutschen Sprachunterrichts in den Volksschulen der polnischen, namentlich der polnisch-katholischen Gegenden des Bezirks, welche mehr oder weniger immer dem Schulinspector wird zur Last gelegt werden müssen“ (Schneider-Bremen I, 34 f.). Am 15. Juni 1872 (also noch vor Erlaß des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesell-